

§8 Mediationsgesetz



[Wissensmanagement](#) » Sie befinden sich auf einer Seite der Rubrik Kommentare in der Abteilung Werkzeuge, die Teil des Onlinekommentars zum Mediationsgesetzes ist. Hier finden Sie Hinweise und Auslegungshilfen zum §8 des Gesetzes.

[Mediationsgesetz Wortlaut §1 §2 §3 §4 §5 §6 §7 §8 §9 Evaluierung](#)

§ 8 Evaluierung

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum. Juli 2017 auch unter Berücksichtigung der kostenrechtlichen Länderöffnungsklauseln über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren. In dem Bericht ist insbesondere zu untersuchen und zu bewerten, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren notwendig sind.

(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

Kommentierung

➔ [§9](#) ⬆ [Wortlaut des Gesetzes](#)

Hinweise und Fußnoten

Bitte beachten Sie die [Zitier](#) - und [Lizenzbestimmungen](#)

Bearbeitungsstand: 2023-09-17 10:33 / Version 13.

Siehe auch: [Mediation](#), [Anwendbarkeit des Mediationsgesetzes](#)

Diskussion: [Erfahrungen mit dem Mediationsgesetz](#)

Bemerkung: [Aktionshinweis](#)

Literaturhinweise: [Trossen \(un-geregelt\)](#)

Prüfvermerk: -

Weitere Beiträge zu dem Thema mit gleichen Schlagworten